

Diese Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten und Distributoren der SIGMATEK GmbH & Co KG - nachstehend SIGMATEK genannt - und soll dazu führen, einen rationellen und störungsfreien Materialfluss vom Lieferanten/Distributor bis zum Verbraucherort zu gewährleisten.

Primäre Ziele sind

- optimale Behälter- und Verpackungsgestaltung
- abgestimmte Mengeninhalte
- standardisierte Abmessungen
- umweltschonende/-verträgliche Verpackung und Lieferung

SIGMATEK behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung folgender Bestimmungen die Warenannahme zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten/Distributors wieder abholen zu lassen.

1. Anlieferzeiten

Mo-Do: 07:30 - 16:00
Fr: 07:30 - 14:00

Anlieferungen außerhalb obenstehender Anlieferzeiten sind vorab schriftlich zu vereinbaren oder durch SIGMATEK genehmigen zu lassen.

2. Anlieferadresse

Bahnhofstraße 2
AT-5112 Lamprechtshausen
Anfahrt siehe Skizze unter Pkt. 23

3. Verpackungsarten

In der logistischen Kette vom Hersteller bzw. Lieferanten/Distributor bis zum Verbraucherort werden folgende Verpackungsarten eingesetzt, wobei prinzipiell der Verpacker / Versender für die Anlieferqualität des Packgutes haftet:

Mehrweg-Verpackungen

- Holz-Europaletten 1200 x 800 x 150mm

Einweg-Verpackungen

- Einweg-Kartonagen
- Einweg-Paletten max. 1200 x 800 x 150mm
- Einweg-Verpackungshilfsmittel (bspw. diverse Schutzfolien und -hüllen; Füllmaterial,...)

4. Anforderungen an die Verpackung

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- in ESD-Ausführung (falls erforderlich)
- optimaler Füllgrad der Packmittel
 - Maximalgewicht von 15 kg je Verpackungseinheit (ausgenommen Sonderverpackung →

Sondereinbarung notwendig)

- Standardabmessungen entsprechend Euro-Norm-Maßen max. 1200x800x1200mm
- Stapelfähigkeit
- handlungsgerechter Aufbau
- Bildung rationeller Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- problemlose Entladbarkeit

Dateiname:	Erstellt von / am:	Freigegeben von / am:	Version: 03
Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift.docx	QM / EK 09.09.2025	QMB 09.09.2025	Seite 1 von 5

- recyclingfähige Materialien
- keine Verwendung von Styropor

5. Schutz vor Beschädigungen

Die Waren müssen bei Anlieferung ihre volle Lebensdauer besitzen, außer es wurde mit dem zuständigen Einkäufer zuvor schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Dabei gilt ein maximales Bauteilalter von 36 Monaten (Date Code) – bei Akkumulatoren 6 Monate.

Die Ware muss in sauberem Zustand geliefert werden und muss daher frei von jeglichen Verunreinigungen (wie z.B. Schmutz, Staub, Fett, Öl, Metallspäne usw.) sein. Verschmutzte Ware wird dem Lieferanten/Distributor auf seine Kosten retourniert.

6. Handhabungen von elektronischen und elektromechanischen Bauteilen

Die Waren und deren Verpackungen müssen so beschaffen sein, dass keinerlei Beeinträchtigungen in der Weiterverarbeitung (z.B. bei Reflow- und Wellenlötungen) gegeben sind oder entstehen können. Die Bauteile müssen gleichgerichtet in der entsprechenden Verpackungsart (Stange, Tray, Gurt usw.) vorhanden sein. Innerhalb einer Verpackungsart dürfen sich nur Teile mit ein- und demselben Date Code befinden. Werden im Rahmen einer Lieferung Waren mit unterschiedlichen Date Codes angeliefert, so müssen diese jeweils separat verpackt und gekennzeichnet sein.

Der Lieferant/Distributor trägt die Verantwortung für eine ordnungsmäße Verpackung der Materialien, wie beispielsweise:

- elektronische Bauteile müssen in ESD-sicheren Gurten, Behältern, Magazinen, etc. entsprechend der Norm EN 61340-5-1 (in der aktuellsten Fassung) verpackt sein; die Lötbarkeit der Anschlüsse muss gewährleistet sein.
- Styropor/isolierende Kunststoffe sind als berührende Verpackung nicht zulässig und dürfen keinesfalls verwendet werden.
- Feuchtigkeitsempfindliche Teile (z.B. Halbleiter-IC's) müssen im Drypack verpackt und mit dem entsprechenden Moisture-Sensitivity-Level (MSL) gekennzeichnet sein.
- Korrosionsgefährdete Materialien müssen in Umhüllungen verpackt sein, die die Korrosion verhindern.
- Materialien mit beschichteten und/oder empfindlichen Oberflächen müssen so verpackt werden, dass die Oberflächen geschützt sind (z.B. Zwischenlagen in Verpackungseinheiten).

7. Lieferschein

Ein Lieferschein an SIGMATEK muss folgende Angaben enthalten (Barcode in Code 128 oder 39):

- Bestellnummer, als Text und als Barcode
- Empfängeradresse
- Lieferscheinnummer, als Text und als Barcode
- Ausstellungsdatum des Lieferscheins (Format TT.MM.JJJJ), in Text und als Barcode
- Materialnummer, in Text und als Barcode
- Materialbezeichnung
- Bezeichnung gemäß Bestellung
- Name des Lieferanten/Distributors
- Stückzahl, in Text und als Barcode

Hinweis: Alle obigen Merkmale müssen darüber hinaus im Matlabel-Format zur Verfügung gestellt werden.

8. Prüfdokumente

Dateiname:	Erstellt von / am:	Freigegeben von / am:	Version: 03
Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift.docx	QM / EK 09.09.2025	QMB 09.09.2025	Seite 2 von 5

Prüfdokumente, wie bspw. Erstmusterprüfbericht oder COC, sind der Lieferung beizulegen, wenn diese Bestandteil des Liefervertrags sind.

9. Verpackungsrecycling und Abfallvermeidung

Die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Umweltgesetzgebung und auch von SIGMATEK sind zu berücksichtigen:

- Verpackungsabfall ist, sofern möglich, gänzlich zu vermeiden bzw. auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken.
- Mehrweg- und Einwegverpackung müssen umweltverträglich verwertet werden können.

10. Gewicht

Das Maximalgewicht eines Behälters ist 15 kg.

Das Maximalgewicht einer Palette ist 950 kg.

11. Sauberkeit

Umlaufverpackungen sind gegebenenfalls zu reinigen.

12. Optimierung Behälterfüllgrad

Behälter sind grundsätzlich vom Lieferanten/Distributor mit einem maximalen Füllgrad anzuliefern.

Behälter, die nicht mit der vereinbarten Menge befüllt sind, sind mit einem gut sichtbaren Label mit dem Aufdruck „Restmenge“ zu kennzeichnen.

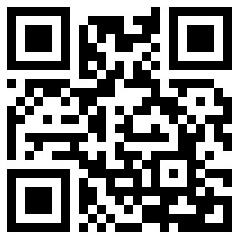
Füllgradoptimierungen sind vom Lieferanten/Distributor vorzuschlagen und in Zusammenarbeit mit SIGMATEK abzustimmen

13. Kennzeichnung

Jeder Behälter ist mittels Warenanhänger wie folgt zu kennzeichnen:

(Schriftgröße: mind. Arial 16 oder größer)

(Code nach Mat Label mindestens 15 x 15 mm)

SIGMATEK Artikel-Nr.:		
Herstellerteilennummer		
Bezeichnung:		
Herstelldatum / Date Code:		
Stückzahl:		
Chargen-/Lotnummer:		
Shelf Life / MHD:		
Anzahl Liefereinheiten:		

14. Anbringungsart und -ort für Warenanhänger

Der Warenanhänger für Behälter wird je einmal stirnseitig UND längsseitig mittels selbstklebendem Etikett angebracht. Die Labels müssen nach dem Stapeln auf der Palette gut sichtbar sein.

15. Gefahrenstoffe

Lieferungen mit Gefahrenstoffen sind entsprechend zu kennzeichnen Ebenfalls beizulegen sind etwaige Sicherheits-datenblätter.

Dateiname:	Erstellt von / am:	Freigegeben von / am:	Version: 03
Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift.docx	QM / EK 09.09.2025	QMB 09.09.2025	Seite 3 von 5

16. Transportverpackung

Die Sicherung ist mittels Kunststoffband oder Schrumpffolie zu gewährleisten. Die Behältnisse dürfen dabei nicht verformt oder beschädigt werden. Einzelne Behältnisse oder Gebinde sind mittels Kunststoffband zu verschließen.

17. Anlieferung

Euro- oder Einwegpaletten / maximale Gesamthöhe: 1.200mm

18. Palettentausch

Europaletten müssen den entsprechenden EPAL-Kriterien zum Tausch von Paletten entsprechen.

19. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen anwendbar sein, die dieser Allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschrift widersprechen, so ist im Vorhinein eine Abstimmung mit SIGMATEK erforderlich. Abweichungen von dieser verbindlichen Liefer- und Verpackungsvorschrift bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung.

20. Zollpapiere

Bei Anlieferung aus einem Drittland sind die Lieferpapiere außen am Paket anzubringen und mit einem Zollgut-Aufkleber zu versehen.

Proformarechnungen entsprechend der jeweiligen Lieferung sind vorab an den zuständigen Einkäufer sowie an die SIGMATEK Zollabteilung (zoll@sigmatek.at) zu senden, ebenso Trackingdaten, beauftragte(r) Spediteur(e) und anwendbare/vereinbarte Incoterms.

21. Entladung

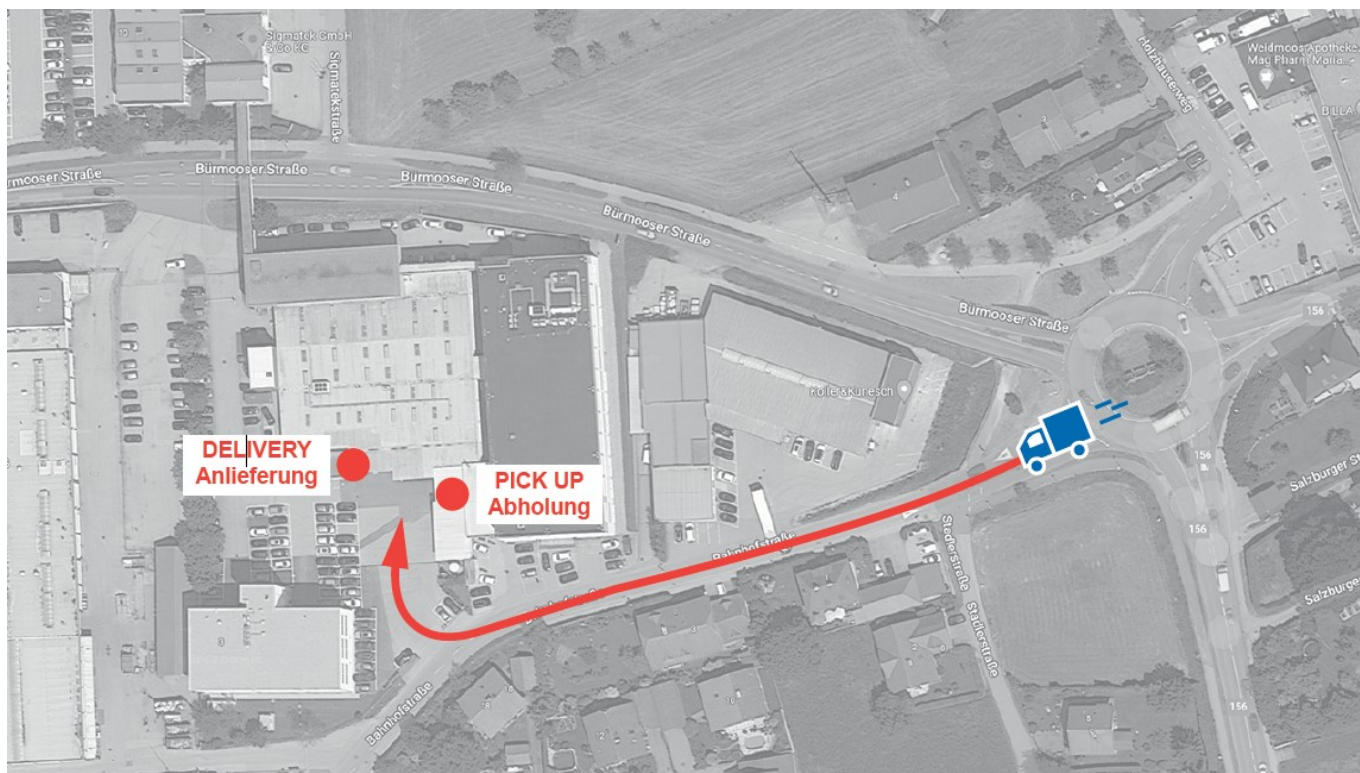
Aus Haftungsgründen muss die angelieferte Ware vom Lieferanten/Distributor selbst bzw. vom beauftragten Spediteur entladen werden.

22. Kennzeichnungspflicht von Verpackungen

Der Lieferant garantiert und haftet gegenüber SIGMATEK für die richtige Kennzeichnung der Verpackung und ihrer Inhalte, entsprechend den anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (insb., jedoch nicht abschließend, RL 94/62/EG und PPWR).

23. Anfahrtsplan

Dateiname:	Erstellt von / am:	Freigegeben von / am:	Version: 03
Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift.docx	QM / EK 09.09.2025	QMB 09.09.2025	Seite 4 von 5



Dateiname:	Erstellt von / am:	Freigegeben von / am:	Version: 03
Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift.docx	QM / EK 09.09.2025	QMB 09.09.2025	Seite 5 von 5